

Kinderzeit - ein Recht der Kinder

Kinderrechte stärken – Praxis neu denken
Grundannahmen und Handlungsoptionen

Hamburg, Juni/Juli 2015

Inhalt

Kinderzeit - ein Recht der Kinder

Seite 3

Kinderrechte stärken – Praxis neu denken

Von Michael Tüllmann

**Leiter Stiftungsbereich Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses
Juli 2015**

Kinder ernstnehmen

Seite 5

Ernst machen mit der Umsetzung von Kinderrechten – Grundannahmen
und Handlungsoptionen

Von Dr. Wolfgang Hammer

**war Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz
im Landesjugendamt Hamburg
Juni 2015**

Kinderzeit – ein Recht der Kinder

Einschlägige Wirksamkeitsstudien ebenso wie periodisch auftretende Fälle tragischen, bisweilen tödlichen Scheiterns von Betreuungsmaßnahmen belegen, dass viele Maßnahmen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe an den Bedarfen der Kinder vorbeigehen. Das gilt insbesondere für Hilfen zur Erziehung in sogenannten erschöpften Familien, in denen die Eltern auf Grund mehrfacher materieller und psychischer Belastungen nur in geringem Umfang und auf längere Sicht nicht ausreichend zu einer der Kindesentwicklung gerecht werdenden Förderung und Erziehung ihrer Kinder in der Lage sind. Durch die Fixierung der deutschen Rechtsprechung im Kinder- und Jugendhilferecht auf die Eltern, deren Rechte und deren Förderung kaum andere Instrumentarien zulassen, werden zum Teil aufwändige Maßnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz verfügt. Diese Tradition hat sich verfestigt obwohl deren Wirksamkeitsprognose sehr schlecht oder zumindest sehr langwierig ist. Diese langfristige Förderung der Eltern mit unsicherer Wirksamkeit geschieht in einem Zeitraum, den die Kinder nicht haben, bzw. ihren Eltern nicht zur Verfügung stellen können, ohne Schaden zu nehmen an der eigenen Seele. Je jünger ein Kind ist, desto größer und nachhaltiger sind die Entwicklungsdefizite, die es durch mangelnde altersgemäße Förderung erfährt, während öffentlich verfügte Jugendhilfe sich in erster Linie mit seinen Eltern beschäftigt. Dieses Dilemma verweist auf dringenden Handlungsbedarf in der Konstruktion der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist dringend geboten sowohl im Blick auf die strukturelle Missachtung der Bedürfnisse der Kinder einschließlich ihrer in Grundgesetz und Sozialgesetzbuch zu verankernden Rechte als auch im Blick auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Prof. Dr. Ronald Lutz, Fachhochschule Erfurt, weist auf die Statistik hin, nach der bei 43 % aller Eingriffe des Jugendamtes in Familien Erschöpfung der Grund ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses, wo die Mehrzahl der im öffentlichen Auftrag betreuten Fälle den sogenannten erschöpften Familien zuzurechnen ist, hat sich auf die Suche nach einer praktikablen Antwort auf das beschriebene Defizit der öffentlichen Jugendhilfe gemacht. Seit 2012 entwickeln und erproben wir – durch Spenden finanziert – Konzepte und Methoden, die direkt der Resilienzstärkung der Kinder aus den erschöpften Familien zu Gute kommen.

Da die Zeitfenster der Kindesentwicklung nur für eine begrenzte Zeit geöffnet sind, erhalten die Kinder bei Bekanntwerden ihrer Notlagen sofort eine ihnen angemessene Unterstützung ohne abzuwarten, ob und wann ihre Eltern trotz Erschöpfung durch ambulante Hilfen vielleicht erziehungsfähiger werden. Dieses an den Ressourcen der Kinder ansetzende Projekt des Rauhen Hauses trägt den Namen „Kinderzeit.“ Es folgt dem Appell von Prof. Lutz, nicht permanent neue Hilfen zu entwickeln sondern alle im Sozialraum vorhandenen Angebote mit den Hilfen zur Erziehung zugunsten der Familie so zu verbinden, dass sie direkt und effektiv auf die individuelle Problematik der jeweiligen Familie - vor allem der Kinder - einwirken. Insbesondere werden neben Maßnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz umgehend Schritte und Angebote entwickelt, die den Kindern, ihren Bedürfnissen und der Stärkung ihrer Resilienz zu Gute kommen.

Die bisher erkennbaren guten Ergebnisse dieses Projektes bündeln sich zu einer grundsätzlichen Anfrage an die Architektur der öffentlichen Jugendhilfe. Es steht die Vermutung im Raum, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe durch ihre Fixierung auf die Förderung

der Eltern zeitgleich die Förderung der Kinder strukturell vernachlässigt. Die Hinweise auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung, die sich sehr langsam entwickelnden frühen Hilfen und die offene Jugendarbeit ist kein Gegenargument für diese Vermutung solange die Praxis zeigt, dass diese Angebote von Familien, die sich mehr oder weniger aufgegeben haben, nicht genutzt werden. Zugespitzt formuliert im Hinblick auf die beschriebenen erschöpften Familien: die Kinder zahlen mit ihrer vernachlässigten Förderung und Entwicklung den Preis für manche Betreuungsressource, die ihren Eltern in diesem Zeitraum angeboten wird.

Einen wichtigen Ansatzpunkt für eine überfällige Weiterentwicklung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sehen wir im Rauhen Haus in der stärkeren Verankerung der Rechte von Kindern in Grundgesetz und Jugendhilferecht. Dr. Wolfgang Hammer, der sich bereits in seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz in dem Landesjugendamt Hamburg mit dem Thema Kinderrechte auseinandersetzte und das Thema weiterhin aktiv in der Jugendhilfelandchaft vertritt, beriet das Rauhe Haus bei der sozialpolitischen Bewertung dieser Thematik. In seinem folgenden zusammenfassenden Beitrag zeigt er auf, welche Anstrengungen in der Jugendhilfe, der Gesetzgebung und der Politik noch nötig sind, damit auch Kindern in sogenannten erschöpften Familien das zuteil wird, was ihnen gemäß § 1 des SGB VIII auch zusteht: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Das Rauhe Haus lud im Mai diesen Jahres Vertreterinnen und Vertreter der Familiengerichte, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Landesjugendamtes, der bezirklichen Jugendämter und der Politik zu einem Gespräch ein, das Thema Kinderrechte zu diskutieren. In einem weiteren Treffen wird die evaluierte Praxis im Projekt Kinderzeit dargestellt. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht, wie man aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten heraus die Weiterentwicklung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe voranbringen kann – zum Nutzen der Kinder ebenso wie zum Nutzen ihrer Eltern. Offensichtlich wurde, dass in allen Bereichen und ihren gemeinsamen Schnittstellen Handlungsbedarf besteht, wenn den Kinderrechten mehr Bedeutung verliehen wird. Im Herbst dieses Jahres wird diese Runde vor dem Hintergrund der evaluierten Praxis im Projekt Kinderzeit nach gemeinsamen Lösungsvorschlägen suchen.

Michael Tüllmann, Hamburg, 7. Juli 2015

Kinder ernstnehmen

Ernst machen mit der Umsetzung von Kinderrechten – Grundannahmen und Handlungsoptionen

1. Grundannahmen

1.1. Das Ernstnehmen von Kinderrechten in der Rechtsordnung und Rechtsprechung sowie in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wird durch erhebliche Unsicherheiten und Systemvorgaben belastet, die selten offen kommuniziert werden. Dagegen wird häufig unkritisch der Anspruch erhoben, schon heute in der Kinder- und Jugendhilfe stets nach dem Kindeswohl zu handeln.

Das Handeln nach Kindeswohl ist aber weder strukturell noch fachlich gesichert. Kinderrechte werden daher nicht nur ausnahmsweise sondern regelhaft unzureichend berücksichtigt.

1.2. Die UN-Kinderrechtskonvention und der Art. 24 der EU-Grundrechte-Charta spielen in der Praxis und in der Rechtsprechung der Familiengerichte nahezu keine Rolle - die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) wird sogar zunehmend kinderfeindlicher (Quelle Prof. Ludwig Salto, 2015).

1.3. Gelänge es, den Rechten der Kinder einen höheren Stellenwert im einfachen Recht, im Grundgesetz und in der Praxis zu geben, würden nahezu alle profitieren: die Eltern, die Fachkräfte in allen Jugendhilfe-Bereichen, die Träger, die Jugendämter und insbesondere die Kinder und Jugendlichen.

1.4. Nicht profitieren werden die Träger, die durch die unzureichende Berücksichtigung von Kinderrechten heute noch eine Infrastruktur vorhalten, die die auswärtige stationäre Unterbringung begünstigt, Freiheitsentzug und Entwürdigung pädagogisch begründet und ambulante Hilfen mehr an den Eltern orientiert als am Kindeswohl.

Diese Träger sind aufgrund ihrer ökonomischen Interessenslage und/oder aus ideologischen Gründen verdeckte Gegner einer stärkeren Berücksichtigung der Kinderrechte.

1.5. Immer mehr Kinder leben in erschöpften Familien.

Eltern, meist die Mütter, haben kaum noch die Kraft ihr eigenes Leben zu steuern. Die Verantwortung für ihre Kinder wird immer mehr als Last empfunden. Bei ambulanten Erziehungshilfen erwarten diese Mütter vor allem Aufmerksamkeit und Alltagsentlastung für sich. Eine Beratung mit dem Ziel, ihr Erziehungsverhalten zu verbessern, überfordert meist ihre Leistungsfähigkeit und trifft auch nicht ihre Interessenslage.

Bei solchen Konstellationen kommt selbst bei einer zeitintensiven SPFH nur wenig oder gar nichts beim Kind an. Bei dem Versuch, den Kindern direkte Angebote der Förderung zu machen, stoßen die Fachkräfte häufig auf Widerstand - das gilt sowohl für die Teilnahme an Freizeiten als auch für den Besuch einer Kita oder die regelmäßige Nutzung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Dies ist der Grund warum viele ambulante Erziehungshilfen bei der Beziehungspflege zwischen Fachkraft und Mutter stehen bleiben und für die Kinder keine Verbesserung ihrer Lebensumstände eintritt.

Die Mütter beschreiben dann im Rahmen von Erfolgskontrollen die SPFH als erfolgreich, weil sie Ihnen - den Müttern - zumindest einen Zugewinn an Aufmerksamkeit beschert.

Das muss sich im Interesse der Kinder ändern, denn alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zuvörderst dazu da, Kindern und Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen. Eine ambulante Erziehungshilfe muss immer Eltern und Kindern nützen.

2. Wo und wodurch werden Kinderrechte unzureichend berücksichtigt

2.1. Der Erhalt von Bindungen und die Chance auf neue nachhaltige Bindungen werden durch das GG, das BGB, das SGB VIII und die Jugendhilfe-Praxis belastet oder verhindert.

Beispiele

B 1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2014 definiert eine zumutbare seelische und geistige Schädigung von Kindern durch ihre Eltern, die von der staatlichen Gemeinschaft hingenommen werden muss.

D.h., Jugendämter und Familiengerichte dürfen nur mit Zustimmung der Eltern im Interesse der Rechte der Kinder handeln. Stimmen die Eltern nicht zu, muss solange gewartet werden bis ein erheblicher Schaden der Kinder eingetreten ist und ursächlich auf das Erziehungsverhalten der Eltern zurückgeführt werden kann.

B 2. Bindungsstörungen zwischen Eltern und Kindern werden häufig nicht durch qualifizierte und evaluierte Hilfen bearbeitet sondern mit ungeeigneten sozialpädagogischen Familienhilfen. Das Scheitern dieser Eltern-Kind-Beziehungen wird damit wahrscheinlicher. Die Leidtragenden sind die Kinder aber auch die Eltern, deren Chance einer positiven Bindung zu ihren Kindern dadurch erschwert oder verhindert wird.

B 3. Die Perspektivklärung für Kinder in belasteten Familien und bei Inobhutnahmen dauert viel zu lange. Viele Kinder müssen trotz sozialpädagogischer Familienhilfe viel zu lange auf die für ihre Entwicklung notwendige emotionale Sicherheit und Förderung verzichten, weil es nicht oder nicht ausreichend gelingt, die Eltern entsprechend zu befähigen.

B 4. Die Verweildauer von Säuglingen und Kleinkindern in Einrichtungen der Inobhutnahme und der Bereitschaftspflege nimmt zu. Das bedeutet für die Kinder nach der leiblichen Mutter einen radikalen Bindungsabbruch, eine neue Bindung zu einer neuen zweiten Bezugsperson als Zwischenlösung und danach eine weitere Bindung zu einer dritten Bezugsperson in einer Pflegefamilie, einer Kindergruppe oder erneut in die Herkunftsfamilie.

Zu oft scheitert auch diese Bindung - dann fast immer mit dauerhaften seelischen Belastungen für das Kind. So entstehen Jugendhelferkarrieren, in denen sich bis zur Volljährigkeit bis zu zehn Lebensorte und mehr als 30 Bezugspersonen in der Betreuung eines jungen Menschen abgewechselt haben.

B 5. Zu spät erfolgt in vielen Fällen die Sicherung eines neuen Lebensortes für Kinder in Dauerpflegefamilien. Selbst wenn eine solche Vermittlung rechtzeitig erfolgt, wird sie nur unzureichend geschützt, denn immer wieder werden Kinder aus solchen Bindungen nach Jahren herausgerissen und in ihre Herkunftsfamilie zurückgegeben wie eine Leihgabe, die die rechtmäßigen Besitzer zurückverlangen.

Das ist auch einer der Hauptgründe, warum es nicht genug Pflegeeltern gibt. Ein weiterer Grund ist der Umgang mit Pflegeeltern durch Jugendämter und Familiengerichte. Dadurch verbleiben viele Kinder zu lange in Parksituationen und haben keine Chance auf einen familienähnlichen Lebensort.

B 6. Der hohe Anteil an auswärtiger stationärer Unterbringung bedeutet für Kinder und Jugendliche immer eine Trennung von ihren Familien, ihrem Lebensraum und ihren Freunden. Besuche in den Einrichtungen sind aufwendig und die Kontakte verkümmern. Auswärtige Unterbringung ist aber nur in wenigen Ausnahmefällen für begrenzte Zeit sinnvoll, für die auswärtigen Träger aber sehr profitabel.

B 7. Beschwerden von Kindern und Jugendlichen über entwürdigendes Erziehungsverhalten werden häufig nicht oder erst zu spät ernstgenommen. So wird nur zögerlich oder zu spät reagiert. Die Kontrolle insbesondere über auswärtige Einrichtungen durch Heimaufsicht und die belegenden Jugendämter ist praktisch kaum möglich. Die Gefahr von Machtmissbrauch ist besonders hoch.

2. 2. Das Recht auf Förderung und freie Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern wird in der Jugendhilfe sowohl durch unzureichende alltagsunterstützende Angebote im Sozialraum als auch durch eine Praxis in den ambulanten Erziehungshilfen, in der die Bedürfnisse der Kinder gegenüber denen der Eltern nachrangig berücksichtigt werden, nur unzureichend umgesetzt.

Bei den ambulanten Erziehungshilfen kommt verschärfend hinzu, dass die Kinder, deren Eltern eine Hilfe ablehnen, solange keinerlei Unterstützung und Förderung erhalten bis sich deren Lage als Kinderschutzfall so zugespitzt hat, dass eine Intervention auch gegen den Willen der Eltern möglich wird.

3. Ein Blick auf Dilemmata und Unsicherheiten, die den „geheimem Lehrplan“ im Alltag der Jugendhilfe bestimmen und zulasten der Kinder gehen.

3.1. Bei der bestehenden Rechtslage steht die fallführende Fachkraft in einem Jugendamt immer dann in einem Dilemma, wenn aus fachlicher Sicht eine unmittelbare Hilfe und Unterstützung für ein Kind notwendig ist, die Eltern aber trotz Beratung nicht bereit sind, diese Hilfe anzunehmen. Entweder sie verzichtet auf die Hilfe oder sie übt Druck aus. Eine Anrufung des Familiengerichts kann dann evtl. Erfolg bringen - oft aber auch nicht - dann sind erst einmal alle Türen zu.

3.2. Auch bei Zustimmung zu einer ambulanten Hilfe durch die Eltern besteht das Dilemma darin, keine Sicherheit zu haben, dass die Hilfe tatsächlich beim Kind ankommt. Zu häufig

sind die Mütter in erschöpften Familien nicht mehr in der Lage, die Hilfen anzunehmen bzw. die Verabredungen aus den Beratungsgesprächen umzusetzen. In einem vergleichbaren Dilemma stehen die Fachkräfte der freien Träger, die die sozialpädagogischen Familienhilfen (SFH) leisten, wenn sich im Nachhinein eine Hilfe als erfolglos herausstellt und das Kind dadurch gefährdet wurde oder zu Schaden kam.

3.3. Bei Bekanntwerden einer gescheiterten Hilfe setzt ein Ritual der Suche nach Verantwortlichen und Schuldigen ein, dass nur z.T. zu einer hilfreichen Aufarbeitung und zu einer besseren Fehlerkultur führt. Die politische und mediale Aufarbeitung ist weitgehend hilfreich im Hinblick auf Ressourcen aber bisweilen auch kontraproduktiv und widersprüchlich im Hinblick auf Strukturen, Verfahren und pädagogische Konzepte.

3.4. Den größten Druck haben dabei die fallführende Fachkraft im Jugendamt und die beim Träger jeweils zuständige Fachkraft für die SPFH auszuhalten. Sie gehen als Einzige im System auch das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung ein. Auch wenn die Ermittlungsverfahren meist ohne gravierende Folgen beendet werden, ziehen sich die Verfahren lang hin und bewirken zudem eine persönliche Rufschädigung.

3.5. Wenn sich dies nicht ändert, wird die Bereitschaft, sich formal abzusichern zunehmen und eine positive Fehlerkultur verhindert. Wir brauchen aber Fachkräfte und Führungskräfte in den Jugendämtern und bei den freien Trägern, die bereit sind im Interesse der Kinder auch Risiken einzugehen. Wer nur so arbeitet, dass keine Fehler passieren, wird häufig hinter den Möglichkeiten einer offensiven Jugendhilfe zurückblieben.

3.6. Unzureichende Aufmerksamkeit oder falsche Entscheidungen der Familiengerichte und der Staatsanwaltschaften spielen bei der Aufarbeitung bisher nur eine untergeordnete Rolle. Die Suche nach den politisch Verantwortlichen wiederum führt zum Teil zu grotesken Schuldvorwürfen und falschen Konsequenzen. Die Fachkräfte und Verantwortlichen der Jugendhilfe werden dadurch zu Sündenböcken - der Rest der Gesellschaft darf sich reinwaschen oder am Werfen der Steine beteiligen.

3.7. Dies alles begünstigt auch falsche / kontraproduktive politische Konsequenzen. Als falsche politische Konsequenz ist z.B. die Einführung eines verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen und dessen Kontrolle zu benennen, die in allen Bundesländern gegen den Rat der Fachleute eingeführt wurde und viel Personal und Geld gebunden hat, das nun fehlt, um die Frühen Hilfen und Familienhebammen bedarfsgerecht zu finanzieren.

Inzwischen zeigt die Evaluation dieser teuren Programme, dass deren Effektivität für den Kinderschutz bundesweit bei unter 1 % liegt. Was politisch notwendig gewesen wäre - nämlich das Bundesgesundheitsministerium und den Bundestag dafür zu gewinnen, dass sich das Gesundheitswesen an den Kosten für die frühen Hilfen beteiligen muss, ist nur auf der Fachministerebene erfolgt - aber wirkungslos geblieben.

Inzwischen haben sich auch die Krankenkassen fast völlig aus der Finanzierung der Frühen Hilfen zurückgezogen. Die Politik hat faktisch eine Chimäre mit Geld genährt und gleichzeitig die gesundheitlichen Hilfen für Mütter und Kleinkinder abgebaut.

3.8. Erst bei der politischen Aufarbeitung des Todes von Yagmur in Hamburg ist erstmals politisch die Forderung nach einer Stärkung der Kinderrechte erhoben worden. Dies ist aber der Hauptgrund für die unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohls in der Praxis der Jugendhilfe und wird es auch weiter sein - nicht nur beim Kinderschutz, sondern vor allem bei der unzureichenden Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung.

Denn Kinder und Jugendliche - es sei denn sie sind seelisch behindert - haben nach wie vor kein Recht auf Hilfe sondern nur die Eltern.

Deshalb muss die politische Aufarbeitung sich zukünftig von der Fokussierung auf Einzelfälle lösen und das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtbarkeit sowie die Rechtsstellung der Kinder betrachten. Dabei ist insbesondere auch auf die Leistungsfähigkeit einer Kinder fördernden Infrastruktur zu achten, die als sog. freiwillige Leistungen stets von Einsparungen bedroht sind, während die Ausgaben für Einzelhilfen seit einem Jahrzehnt in Deutschland ständig angestiegen sind.

Geschieht dies nicht, werden immer wieder tragische Einzelfälle auch in Hamburg zu beklagen sein, ohne dass deren Aufarbeitung zu für die Kinder spürbaren Verbesserungen führt.

4. Handlungsoptionen für Hamburg

4.1. Die von Hamburg geplanten Initiativen zur Stärkung von Kinderrechten auf gesetzlicher Ebene sind voranzubringen. Dazu gehören insbesondere:

- Aufnahme des Rechts auf Bindungssicherheit von Kindern in Familienpflege spätestens nach 2 Jahren im BGB
- Verpflichtende Beteiligung von Kindern zum frühestmöglichen Zeitpunkt an allen sie betreffenden Entscheidungen im BGB, FamFG und im SGB VIII verankern
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche ergänzend zum Rechtsanspruch der Eltern im SGB VIII
- Einführung einer rechtlichen Regelung für sozialräumliche Finanzierungen von ambulanten Hilfen und Jugendhilfe - Infrastruktur im SGB VIII
- Einführung von Kinderechten im Grundgesetz analog zur UN-Kinderrechtskonvention

4.2. Unmittelbar in Hamburg mögliche Änderungen zur Verbesserung des Hilfesystems für Kinder und Jugendliche

- Jede ambulante Hilfe muss neben dem Hilfs- und Beratungsangebot für die Eltern ein unmittelbar den Kindern zugutekommenden Anteil an Leistungen aufweisen, die entweder im Rahmen der Hilfe oder durch Kooperation mit Partnern erbracht werden und durch H.z.E. finanziert werden. Dazu sind entsprechende Muster-Leistungsvereinbarungen zu entwickeln. Die Auswertung des Projekts Kinderzeit beim Rauhen Haus sollte hierzu genutzt werden.

- Verbindliche Nutzung evaluierter Programme in der ambulanten Familienhilfe insbesondere des Familienrats und bei Bindungsstörungen (z.B. STEEP).
- Die im Koalitionsvertrag verabredete Stärkung der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte zügig erfolgen. Als erster Schritt wäre eine Aufstockung der Rahmenezuweisung in der Höhe der erfolgten strukturellen Kürzung notwendig.
- Schaffung einer unabhängigen und leistungsfähigen Ombudsstelle, an die sich Kinder und Jugendliche direkt wenden können und die eine Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft hat. Eine Ombudsstelle nur für die Geschlossene Unterbringung greift viel zu kurz.
- Verzicht auf die Umsetzung der Planung einer gemeinsamen (Hamburg/Bremen) stationären Einrichtung für Jugendliche mit Freiheitsentzug. Nutzung der alternativen Unterbringung durch die Koordinierungsstelle für jeden Jugendlichen.
- Schrittweiser Abbau der auswärtigen Unterbringung durch weitgehenden Verzicht der Neubelegung.
- Weiterentwicklung der politischen und fachlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Bürgerschaft.

Einsetzung einer aus Politik und ExpertInnen gemischten Enquete-Kommission durch die Bürgerschaft mit dem Auftrag eines Handlungskonzepts für die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, die Leistungen für Kinder- und Jugendliche zu verbessern.

Dr. Wolfgang Hammer, 22. Juni 2015